

Dokument EINGEFROREN! Hier findet keine Bearbeitung mehr statt!

Neues Dokument: Hier

ToDos am Ende:

- überprüfen, ob korrekt gegendert
- Eindeutige Verweise sind nötig: §4 Grundsätze und Rechtsvereinbarung; §6 Hygienevorschriften
- farblich markieren: Welche Teile sind durch BGB verpflichtend?
- Alternativen in der Satzung suchen und ggf. entfernen

Bundesverbandssatzung (Ideen)

<https://docs.google.com/document/d/1XWNkiMX2G6l2kbiQVNkzOwWtkA5NyOrmezaGEJukjMg/edit>

Liebe Vereins-AG,

als beste Kommunikationsmöglichkeit haben wir uns für dieses GoogleDoc entschieden, da Bearbeitungen im Wiki noch nicht für alle möglich sind. Wenn Du als Vereins-AG-Mitglied einen Wiki-Account möchtest, wende Dich gerne an die Vereins-AG (verein@lebensmittelretten.de)! Hier könnt ihr durch Kommentare und Vorschläge:

1. Verbesserungen an der Satzung festhalten
2. Rückfragen stellen oder Erläuterungen zu Unklaren stellen schreiben (als Kommentar - nicht Vorschlag!)
3. Ergänzungen und Alternativvorschläge los werden
4. Die Wiki-Dokumente zu Erklärungen und Alternativen verbessern. Dazu bitte im jeweiligen Paragraphen den Wiki-Text verbessern.

Beachtet dabei bitte die beiden ergänzenden Wiki-Dokumente zu [Erklärungen](#) und [Ergänzungen/Alternativen](#) - vielleicht erübrigt sich dadurch schon einiges. Das Ziel ist es, diese beiden Wiki-Dokumente zu verbessern und zu vervollständigen - und die Satzung zu perfektionieren. Wir werden eure Kommentare dann ins Wiki einarbeiten (wenn ihr keinen eigenen Account möchtet), deswegen freuen wir uns insbesondere darüber, wenn ihr eigenständig in den Kommentaren eine Formulierung schreibt, damit wir sie direkt ins Wiki übernehmen können.

Viel Spaß und vielen Dank :-)

*Liebe Foodsaver*innen,*

hiermit geben wir Euch eine Handreichung zur Ausarbeitung der Vereinssatzung für eingetragene und nichteingetragene Vereine vor Ort. Es ist ein Vorschlag für Euch, den wir mit Hilfe von Anwälten und erfahrenen

Vereinsexperten erarbeitet haben. Einige Teile sind zwingend notwendig, wie zum Beispiel die Formulierung zur Gemeinnützigkeit. Aber auch im Hinblick auf die spätere Gründung eines Bundesverbandes foodsharing e.V. ist es sinnvoll, einige Aspekte schon jetzt in die Satzungen einfließen zu lassen. Verpflichtende Teile sind orange markiert. Natürlich gibt es in jeder Satzung Spielräume – diese sind nicht markiert. Eine hellblaue Markierung weist auf Stellen hin, die laut Gesetz (BGB) enthalten sein müssen – ihr aber frei entscheiden könnt, wie genau. Die in grün vorgeschlagenen Zahlen sind Orientierungspunkte, die sich an der praktischen Erfahrung orientieren und die ihr unbedingt diskutieren solltet. Ihr könnt diese nach Gutdünken ändern, müsst Euch aber darüber im Klaren sein, dass jede spätere Änderung einer einmal beschlossenen Satzung nur durch eine Mitgliederversammlung mit entsprechender Mehrheit geändert werden kann. Bei einem eingetragenen Verein muss darüber hinaus jede Änderung dem Vereinsregister gemeldet werden, wie auch jede personelle Veränderung des geschäftsführenden Vorstands, die zudem notariell beglaubigt werden muss.

Die Satzung ist bewusst ausführlich ausgefallen, weil unser Fachanwalt für Vereinsrecht darauf hingewiesen hat, dass durch eindeutige Regelungen spätere Streitigkeiten ausgeschlossen werden können. Letztendlich müsst Ihr selbst Euch für ein ausgewogenes Verhältnis von eindeutigen Vorgaben und Freiheiten entscheiden. Deshalb die vielen unmarkierten Stellen. Es gibt in diesem Sinne kein „Richtig“ und „Falsch“, sondern nur die für Eure Situation vor Ort am besten zugeschnittene Satzung.

Diese Satzung ist in juristischem Deutsch geschrieben und ist durch viele Überlegungen entstanden. Um beides zu verstehen, lies bei Fragen oder Unverständnis bitte unbedingt die Erklärungen im Wiki: <https://wiki.foodsharing.de/Satzung> Ergänzungen und Alternativen findest Du hier: [https://wiki.foodsharing.de/Satzung - Alternativen](https://wiki.foodsharing.de/Satzung_-_Alternativen)

Satzung des Vereins foodsharing Bonn

Vorbemerkung:

Diese Satzung ist geschlechtergerecht mit dem Gender*Gap formuliert. Aus Gründen der Lesbarkeit ist teilweise auf die Nennung der männlichen Sprachform durch einen Spiegelstrich verzichtet worden, wodurch jedoch ausdrücklich keine Diskriminierung von Männern vorgenommen wird.

Präambel

Wenn ihr möchtet, könnt ihr hier eine Präambel einfügen: Eure Vision, Eure Mission, was Euch wichtig ist.

§ 1 Name, Mitgliedschaft im Bundesverband, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „foodsharing Bonn.“. Der Verein soll beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ tragen.

(alternativ für nicht eingetragene Vereine: „Der Verein wird nicht in das Vereinsregister

eingetragen.“)

2. Der Verein ist Mitglied im *Bundesverband foodsharing e.V.* und dessen Grundsätzen verpflichtet. Der Verein kann aus dem *Bundesverband foodsharing e.V.* nur austreten unter Verlust sämtlicher Lizenzrechte, die vom *Bundesverband foodsharing e.V.* erlangt wurden.

Der Verein übt seine Tätigkeit im Rahmen des Vereinszweckes selbständig und insoweit unabhängig vom *Bundesverband foodsharing e.V.* aus und ist für sein Handeln selbst verantwortlich und haftbar. Sollte der *Bundesverband foodsharing e.V.* aus irgendwelchen Gründen wegen Handlungen des Vereins oder der für den Verein handelnden Personen von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Verein den *Bundesverband foodsharing e.V.* von allen Ansprüchen freistellen.

Der *Bundesverband foodsharing e.V.* hält Lizenzrechte und gestattet deren Nutzung dem Verein, leistet politische Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit, betreibt eine Website und bietet den Mitgliedsvereinen rechtliche Beratung im zulässigen Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes an. (Solange der *Bundesverband foodsharing e.V.* noch nicht gegründet ist, übernimmt der jetzige *foodsharing e.V.* mit Sitz in Köln kommissarisch dessen Aufgaben.)

Bis zur Gründung des Bundesverbandes *foodsharing e.V.* werden alle in dieser Satzung genannten Tätigkeiten und Aufgaben des Bundesverbandes, insbesondere das Halten der Lizenzrechte, durch den jetzigen Lizenzinhaber, den *foodsharing e.V.* mit Sitz in Köln wahrgenommen.

3. Der Sitz des Vereins ist in *Bonn*.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Volksbildung, insbesondere von Bildung für nachhaltige Entwicklung und ökologisch verantwortungsvollen Verhaltens. Ferner fördert der Verein Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie Umwelt- und Ressourcenschutz.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Bildungsarbeit durch eigene Veranstaltungen oder gemeinsam mit Einrichtungen wie Schulen, Hochschulen, Verbänden, Kirchengemeinden oder Erwachsenenbildungseinrichtungen
- die örtliche Organisation von Menschen basierend auf einem sozialen Miteinander, das geprägt ist durch Gleichberechtigung, Toleranz und Wertschätzung.
- Öffentlichkeitsarbeit, in dem auf die Lebensmittelverschwendung aufmerksam gemacht und über die Vorteile ökologisch und nachhaltig hergestellter Lebensmittel informiert wird.
- die Rettung von Lebensmitteln, also die Vorbereitung, Durchführung, Unterstützung und

Förderung von Maßnahmen und Projekten, die die Vernichtung von genießbaren Lebensmitteln verhindern oder vermindern. Es werden Lebensmittel in privaten Haushalten, in Handels- und Produktionsbetrieben sowie überall, wo genießbare Lebensmittel weggeworfen werden, gerettet und sowohl an Bedürftige wie auch nichtbedürftige Personen, Gruppen und Einrichtungen ohne Gegenleistung verteilt.

- die Reduzierung der Lebensmittelverschwendung. Durch Öffentlichkeitsarbeit und Gespräche mit Betrieben und bei Lebensmittelverteilungen wird insbesondere auf Privatpersonen und Betriebe eingewirkt, weniger Lebensmittel zu verschwenden. Durch die Entsorgung genießbarer Lebensmittel werden Ressourcen wie Wasser, Rohstoffe und Nahrungsmittel verschwendet, wodurch die Umwelt unnötig genutzt und belastet wird. Deswegen führt eine Reduktion der Verschwendung ebenfalls zum Schutz unserer Ressourcen und der Umwelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag (bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter) ist schriftlich (postalisch oder per Email) unter Verwendung des Aufnahmeformulars des Vereins an den Vorstand zu richten.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer
 - a) die foodsharing-Grundsätze und die Rechtsvereinbarung akzeptiert
 - b) regelmäßig aktiv den Vereinszweck unterstützt
 - c) nicht bereits ordentliches Mitglied in einem anderen foodsharing-Bezirksverein ist
 - d) auf foodsharing.de angemeldet ist und dort das Quiz für Foodsaver*innen bestanden hat (nur natürliche Personen)
3. Gastmitglied ohne Stimmrecht können natürliche Personen werden, die bereits in einem

anderen foodsharing-Bezirksverein ordentliches Mitglied sind. Die Gastmitgliedschaft ist auf ein Jahr befristet, wenn nicht anders vereinbart.

4. Fördermitglied kann werden, wer den Verein lediglich materiell/finanziell unterstützen möchte.

5. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder – ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und ohne passives Wahlrecht für Vereinsämter und -funktionen – ernennen und diesen Status auch wieder entziehen.

6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Ordnungen des Vereins und des Bundesverbands foodsharing e.V. in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, dann kann der/die Antragssteller*in die Schiedsstelle anrufen

7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen (entweder postalisch oder per E-Mail) Aufnahmebestätigung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch ordentliche Kündigung durch den Verein gegenüber dem Mitglied
- durch Tod des Mitglieds (natürliche Personen) oder Auflösung des Mitglieds (juristische Personen)
- durch Streichung von der Mitgliederliste.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds (bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter) gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **3 Monaten**.

3. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.

4. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich herauszugeben.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
- in grober Weise den Interessen des Vereines und/oder seinen Ziele und/oder seinen Verhaltensregeln zuwiderhandelt.

Ein derartiges Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins liegt insbesondere vor, wenn

- gerettete Lebensmittel entgeltlich veräußert werden oder sonstige geldwerte Vorteile daraus erlangt werden oder z.B. Spendendosen o.ä. im Zusammenhang mit der Verteilung geretteter Lebensmittel aufgestellt werden
- Lebensmittel verteilt werden, von denen eine Gesundheitsgefahr ausgehen kann
- Hygienevorschriften nicht eingehalten werden.
- ein Mitglied menschenverachtende oder diskriminierende, insbesondere rechtsextreme oder sexistische Ansichten äußert oder entsprechend handelt.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einwurf-Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer

Frist von in der Regel zwei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss. Der Ausschlussbeschluss des Vorstands erfolgt mit einfacher (alternativ zweidrittel) Mehrheit.

4. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren. Falls das Mitglied gerichtliche Schritte gegen den Ausschluss einleitet, haben diese keine aufschiebende Wirkung.

5. Können Ausschlussanträge und/oder –beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

6. In minder schweren Fällen kann ein Ruhen der Mitgliedschaft für einen Zeitraum von ein bis 6 Monaten vom Vorstand ausgesprochen werden. Im Übrigen gilt das oben beschriebene Verfahren entsprechend.

§ 7 Mitgliedsbeiträge/Mitteilungspflichten der Mitglieder

1. Es besteht keine Beitragspflicht. Die Mitglieder können – müssen aber nicht – finanzielle Spenden leisten.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre persönlichen Daten (Vollständiger Name, Geburtsdatum [nicht bei juristischen Personen], Postadresse, Telefon-/Handynummer [falls vorhanden], Emailadresse [falls vorhanden]) dem Verein korrekt und vollständig anzugeben. Änderungen müssen dem Verein mitgeteilt werden.

3. Alle Gastmitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich zu informieren, wenn ihre ordentliche Mitgliedschaft in einem anderen foodsharing-Bezirksverein endet

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Schiedsstelle

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollte ein Mitglied keine E-Mail-Adresse haben oder dem Vorstand keine Email-Adresse mitgeteilt haben, erfolgt die Einladung mit einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder reicht die ordnungsgemäße Absendung der Email/des Briefes durch den Vorstand.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat dann die weiteren Anträge zur Tagesordnung bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden (wie in Ziffer 2 beschrieben) und die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Wird das Quorum nicht erreicht, ist umgehend fristgemäß zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist dann in der Einladung hinzuweisen.

5. Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.

6. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Es kann Antrag auf geheime Abstimmung/Wahl gestellt werden. Eine geheime Abstimmung/Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens eine Person der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

7. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, die (sofern der Verein schon 6 Monate besteht) mindestens 3 Monate Mitglied im Verein sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme.

Juristische Personen, die Mitglied sind, benennen gegenüber dem Vorstand schriftlich eine natürliche Person als ihre Vertretung in der Mitgliederversammlung. Diese Vertretung kann jederzeit durch schriftliche Nachricht an den Vorstand ausgetauscht werden.

8. Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet vor Beginn der Mitgliederversammlung jeweils der Vorstand und gibt die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt.

9. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch im schriftlichen Umlaufverfahren einholen. Der Vorstand informiert die nach §9 Ziffer 7 stimmberechtigten Mitglieder schriftlich in der Form gemäß § 9 Ziffer 2 dieser Satzung über das zur Abstimmung stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Frist, innerhalb derer das Mitglied schriftlich (postalisch oder per E-Mail) antworten kann. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds. Bei dieser Form der Abstimmung genügt die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene Stimmen.

Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern in der Form gemäß § 9 Ziffer 2. innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf der gesetzten Antwortfrist bekanntzugeben.

10. Die Mitgliederversammlung wählt **alle 2 Jahre** aus den ordentlichen Mitgliedern die **Delegierten** und stellvertretenden Delegierten des Vereins für die jährliche ordentliche Hauptversammlung des *Bundesverbands foodsharing e.V.* . Die Delegierten üben ihr Amt so lange aus, bis eine wirksame neue Delegiertenwahl stattgefunden hat.

Die Anzahl der zu wählenden Delegierten und stellvertretenden Delegierten richtet sich nach der Satzung des *Bundesverbands foodsharing e.V.* . Sind nicht ausreichend viele Delegierte und stellvertretende Delegierte im Amt, dann kann der Vorstand weitere Delegierte bestimmen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für Folgendes zuständig:

1. Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl des Vorstands
6. Wahl von Kassenprüfern
7. Wahl der Delegierten für den Bundesverband
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
9. Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes
10. Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von **25 %** aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Umstände dies zulassen, ist für außerordentliche Mitgliederversammlungen eine Ladungsfrist von lediglich **2** Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.

Der Vorstand ist ferner für Maßnahmen zuständig, bei denen die Arbeit des Vereins in der

Öffentlichkeit präsentiert und für die Ziele des Vereins geworben wird.

2. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der*dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister*in.

(alternativ: 1-7 Mitglieder)

Daneben können bis zu 7 Beisitzende in den Vorstand gewählt werden, die Stimmrecht im Vorstand haben, den Verein allerdings weder gerichtlich noch außergerichtlich vertreten können und deshalb nicht zum Vereinsregister angemeldet werden (erweiterter Vorstand). Wählbar in alle Vorstandsämter sind ordentliche Vereinsmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstands. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss eine Nachfolge bestimmen.

[alternativ: (...) so kann der Vorstand eine kommissarische Nachfolge bestimmen.

Innerhalb von in der Regel 3 Monaten nach dem Ausscheiden muss auf einer Mitgliederversammlung eine Nachfolge gewählt werden.]

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln. Kann bei Wahlen keine kandidierende Person die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt.

Die Vorstandsmitglieder können sich auch als Vorstandsteam (das nicht alle Vorstandsämter abdecken muss) zur Wahl stellen (Blockwahl). Wenn sich ein Vorstandsteam zur Wahl stellt, ist darüber vorab (ja/nein/Enthaltung) abzustimmen.

Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.

Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit 2/3-Mehrheit abberufen.

5. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Arbeitnehmende des Vereins sein.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend § 15 Ziffer 1.

Sitzungen werden durch den*die Vorsitzende*n bei Bedarf per Email einberufen mit einer Frist von **7** Tagen, im Verhinderungsfalle durch den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n. In sehr dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Telefonkonferenz oder im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per E-Mail.

Der Vorstand kann – auch dauerhaft - Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.

7. Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren.

8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung – nur im Rahmen der jeweils gültigen steuerlichen Ehrenamtszuschale - ausgeübt werden. Diese Entscheidung muss den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen mitgeteilt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig.

9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Vorstandssitzungen.

10. Der Vorstand kann haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte des Vereins durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.

§ 12a Botschafter*innen

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag von mindestens 3 Vereinsmitgliedern durch Mehrheitsbeschluss Botschafter*innen des Vereins ernennen oder aus ihrer Funktion entlassen. Botschafter*innen müssen nachgewiesene Kenntnisse über die Organisation und foodsharing allgemein haben und mindestens 6 Monate Mitglied des Vereins sein, sofern dieser bereits ein Jahr besteht. **(alternativ: „... und mindestens 6 Monat aktiv bei foodsharing sein.“)**

Zu den Aufgaben der Botschafter*innen gehört insbesondere die Einarbeitung von neuen Foodsaver*innen, die mittelfristige Steuerung des Vereinsbezirks durch planerische Regelungen, die Förderung des Austauschs zwischen Vereinsmitgliedern und Vereinsförderern, Hilfestellung bei der Akquisition von neuen möglichen Betrieben und deren Verwaltung sowie die Repräsentation des Vereins und die Überprüfung der Regeleinhaltung. Botschafter*innen sollen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, können aber im erweiterten Vorstand sein.

§ 13 Schiedsstelle

Der Verein soll eine Stelle einrichten für vereinsinterne Streitigkeiten, etwa zwischen

Mitgliedern und dem Vorstand oder anderen Organen oder Mitgliedern untereinander. Die Schiedsstelle soll aus 3 ständigen Mitgliedern bestehen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung soll vorsorglich 2-3 stellvertretende Mitglieder bestellen, die im Verhinderungsfall an die Stelle eines ständigen Mitglieds der Schiedsstelle treten. Die Schiedsstelle soll beide Parteien vor einer Entscheidung anhören und auf eine Beilegung des Konflikts hinarbeiten.

Die Schiedsstelle entscheidet endgültig und kann insoweit Beschlüsse des Vorstands, etwa bei Vereinsausschlüssen, oder einem angeordneten Ruhen der Mitgliedschaft, aufheben.

Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören und sollen keine Botschafter*innen sein.

§ 14 Finanzverwaltung und Kassenprüfung

1. Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung einer Jahresrechnung zu verwalten. Der Geschäftsbericht ist vom Vorstand in der Mitgliederversammlung zu präsentieren.

2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt 1 Jahr. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Scheidet ein*e Kassenprüfer*in vorzeitig aus, wird die Kassenprüfung von der verbleibenden Kassenprüfer*in alleine durchgeführt.

Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfer*innen so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfer*innen haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

§ 15 Entscheidungen; Satzungs- und Zweckänderungen

1. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

2. Für die **Änderung der Satzung** ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Bundesverband foodsharing e.V. ist unverzüglich über die Satzungsänderung zu informieren.

3. Eine grundlegende Änderung des Vereinszwecks kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert die Zustimmung aller anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder und ist nur mit vorheriger Zustimmung durch den Bundesverbands foodsharing e.V. zulässig. Eine grundlegende Änderung liegt nicht vor, wenn der Vereinszweck im Kern bleibt und lediglich anders/ergänzend formuliert wird.

4. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/Erhalt der Gemeinnützigkeit), selbst vornehmen und hat dann die Mitglieder darüber zu informieren.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die und ggf. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten bzw. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, persönliche Daten von Mitgliedern, die ihnen für ihre Tätigkeit zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, auch nach dem Ausscheiden aus ihren Funktionen, Ämtern oder aus dem Verein.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich; § 15 Ziffer 1. Satz 2-3 gilt entsprechend.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die*der Vorsitzende und die*der stellvertretende Vorsitzende als Liquidator*innen des Vereins bestellt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an

**Bundesverband foodsharing e.V.,
bzw. den foodsharing e.V. mit Sitz in Köln,
wenn der Bundesverband noch nicht gegründet ist,**

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.